

25.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 21 nach Buchst. a (§ 22 Abs. 2 SchwbG)

In Art. 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

"a 1) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Eine ohne Anhörung des Vertrauensmannes getroffene personelle Einzelmaßnahme ist unwirksam.'"

Begründung:

Der Stellung des Vertrauensmannes kommt für die Eingliederung Schwerbehinderter in Betrieb und Dienststelle eine besondere Bedeutung zu. Nach dem Gesetzesentwurf soll daher sein Aufgabenbereich erweitert werden. Um seiner verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden und die berechtigten Belange der Schwerbehinderten sicherstellen zu können, ist eine Stärkung seiner Rechtsstellung und somit die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich. Ohne eine wirksame Sanktionsmöglichkeit gegen eine Verletzung der Beteiligungspflicht durch den Arbeitgeber wird die Rechtsstellung des Vertrauensmannes nicht verbessert.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984